

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Öffentliche Schulkindergärten

Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984 (K.u.U. 1984, S. 479)

geändert durch:

Verwaltungsvorschrift "Öffentliche Grundschulförderklassen" vom 16. August 1991 (K.u.U. S. 399)¹⁾

Nachstehend wird die Verwaltungsvorschrift über die öffentlichen Schulkindergärten im Sinne von § 20 SchG bekannt gegeben:

A. Allgemeines

I. Begriff des öffentlichen Schulkindergartens

Öffentliche Schulkindergärten sind - neben den vom Land getragenen Schulkindergärten an Heimsonderschulen - die Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden und deren Lehrer und Erzieher im Dienst des Landes stehen (vgl. § 18 a des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich [FAG] in der Fassung vom 23. Januar 1984 - GBl. S. 128 -). Die übrigen Schulkindergärten sind Schulkindergärten in freier Trägerschaft (private Schulkindergärten).

II. Verfahren bei der Einrichtung

Das Land weist Lehrer und Erziehungskräfte nur zu, wenn und solange eine Einrichtung die in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt. Bevor Lehrer und Erziehungskräfte einem Schulkindergarten zugewiesen werden, wird das Ministerium für Kultus und Sport in entsprechender Anwendung des § 30 SchG prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Entsprechende Anträge sind dem Ministerium für Kultus und Sport über die Oberschulämter vorzulegen.

III. Arten der Schulkindergärten

Im Rahmen des § 20 SchG können eingerichtet werden

1. allgemeine Schulkindergärten
(aufgehoben).
2. Sonderschulkindergärten
[entsprechend den in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 SchG genannten Typen der Sonderschulen]
für
 - a) blinde Kinder
 - b) gehörlose Kinder
 - c) geistigbehinderte Kinder
 - d) körperbehinderte Kinder
 - e) besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder
 - f) schwerhörige Kinder
 - g) sehbehinderte Kinder
 - h) sprachbehinderte Kinder
 - i) verhaltensgestörte Kinder.

B. Aufgabe und Ausgestaltung der Schulkindergärten

I. Der allgemeine Schulkindergarten (aufgehoben)

II. Die Sonderschulkindergärten

1. Allgemeines

a) Aufgabe

Die Sonderschulkindergärten betreuen behinderte Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht voraussichtlich unter § 15 Abs. 1 SchG fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen. Körperbehinderte Kinder können nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die übrigen behinderten Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen und auch während der Zeit einer etwa erforderlichen Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 74 Abs. 2 SchG gefördert werden. Soweit erforderlich, ist die Förderung in der Gruppe zu ergänzen, gegebenenfalls durch Einzelförderung. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist unerlässlich. Besuche der Eltern im Sonderschulkindergarten sind ebenso förderlich wie Hausbesuche durch die Erziehungskräfte.

Die Kinder werden in den ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschulkindergarten auf Grund eines sonderpädagogischen Gutachtens aufgenommen. In der Regel ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Für die Zuweisung von Kindern mit mehrfacher Behinderung zu einem Sonderschulkindergarten ist entscheidend, in welchem Typ des Sonderschulkindergartens das Kind am besten gefördert werden kann. Über die Aufnahme, die auch während des Schuljahres erfolgen kann, entscheidet das Staatliche Schulamt.

b) Organisation

Der Sonderschulkindergarten steht unter der Leitung einer fachlich vorgebildeten Erziehungskraft, deren Ausbildung vom Ministerium für Kultus und Sport als ausreichend anerkannt worden ist. Der Leiter des Schulkindergartens soll sich in wöchentlichen Besprechungen mit den Erziehungskräften, die die Kinder in den Gruppen betreuen und deren Arbeit er überwacht, nach den Fortschritten und Betreuungsschwierigkeiten einzelner Kinder erkundigen und Anregungen für förderliche Einwirkungen geben. Er muss um die gesundheitliche Überwachung der Kinder besorgt sein und darauf achten, dass ärztliche, sprachpflegerische, gymnastische und sonderpädagogische Ratschläge berücksichtigt werden. Er betreut gleichzeitig eine Gruppe.

Der Sonderschulkindergarten wird vom Oberschulamt einer Sonderschule desselben Typs, die in der Regel in dessen Einzugsbereich liegt, in der Weise zugeordnet, dass der Leiter des Sonderschulkindergartens seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der Sonderschule wahrnimmt. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Aufnahme der Kinder und die Organisation der Schülerbeförderung, die Organisation des Betriebs des Sonderschulkindergartens und die Festlegung der Betreuungszeit, die Regelung der Vertretung von Erziehungskräften im Verhinderungsfall und die Ausgestaltung des Sonderschulkindergartens. Die Erziehungskräfte des Sonderschulkindergartens nehmen an der Lehrerkonferenz der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil, wenn Fragen besprochen werden, die die Arbeit des Sonderschulkindergartens berühren. Darüber hinaus kann der Leiter des Sonderschulkindergartens auf Einladung an Lehrerkonferenzen der übrigen Sonderschulen im Einzugsbereich des Sonderschulkindergartens teilnehmen.

Außerdem arbeitet der Sonderschulkindergarten mit den zuständigen Frühberatungsstellen an Sonderschulen, den umliegenden allgemeinen Schulkindergärten und Kindergärten sowie gegebenenfalls mit der Grundschule zusammen. Die Kinder werden in Gruppen betreut, die von fachlich vorgebildeten Erziehungskräften geführt werden.

Ergänzend arbeiten Lehrer der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist, mit. Die Mitwirkung dieser Sonderschullehrer wird durch den Schulleiter mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts, bei Sonderschulkindergärten an Heimsonderschulen durch den Schulleiter, geregelt. Sie gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der Sonderschullehrer und wird auf deren Regelstundenmaß voll angerechnet.

Der Umfang dieser Tätigkeit darf einen halben Lehrauftrag nicht übersteigen, damit die Verbindung der Sonderschullehrer zu Schule und Unterricht nicht abreißt.

Die Sonderschullehrer geben dem Leiter des Sonderschulkindergartens und den Erziehungskräften Hinweise auf Art und Ursache der Behinderung und besprechen mit ihnen notwendige Maßnahmen, durch die die Auswirkung der jeweils gegebenen Behinderung auf den Erziehungs- und Entwicklungsprozess positiv beeinflusst werden können. Sie sorgen durch ihre praktische Mitarbeit für die Kooperation zwischen dem Sonderschulkindergarten und der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist. Die Lehrer haben ferner die Aufgabe, im Sinne einer Langzeitdiagnose Grundlagen für die spätere Entscheidung über die richtige schulische Zuordnung der Kinder zu erarbeiten.

c) Betreuungszeit

Die Sonderschulkindergärten sind in der Regel Ganztageseinrichtungen, deren Betreuungszeit sich nach dem Schulbetrieb der Sonderschule, der der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist, richtet. Sofern der Sonderschulkindergarten nicht als Ganztageseinrichtung geführt wird, soll die tägliche Betreuung der Kinder sechs Zeitstunden nicht überschreiten; in der Regel ist die Zeit von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr als Betreuungszeit anzusetzen. Samstags werden die Kinder nicht betreut.

d) Räumliche Unterbringung

Dem Sonderschulkindergarten sollte neben dem für jede Gruppe erforderlichen Raum ein zusätzlicher größerer Raum zur Verfügung stehen, der bei mehreren Gruppen auch wechselseitig benützt werden kann. Hinzu sollten je ein kleinerer Raum für den Leiter und das übrige Personal, ein Garderobenraum, eine Teeküche und die notwendigen sanitären Einrichtungen kommen, ferner ein Gymnastikraum und ein Spielrasen.

Zusätzlich sollten vorhanden sein:

- aa) beim Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder ein Raum für Einzelförderung,
- bb) beim Sonderschulkindergarten für geistigbehinderte Kinder ein Testraum, der zugleich Sprachtherapieraum ist,
- cc) beim Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder ein Raum für Krankengymnastik und Sprachtherapie, der auch als Mehrzweckraum dient,
- dd) beim Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder ein Testraum, der zugleich Sprachtherapieraum ist,
- ee) beim Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder ein Sprachtherapieraum (Einzelförderung) und
- ff) beim Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder ein Testraum, der zugleich als Therapieraum verwendet werden kann.

2. Die einzelnen Typen der Sonderschulkindergärten

a) Der Sonderschulkindergarten für blinde bzw. sehbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für blinde bzw. sehbehinderte Kinder hat die Aufgabe, blinde bzw. sehbehinderte Kinder mit Hilfe der besonderen Methoden der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu fördern und insbesondere auf die Entwicklung der Funktionen hinzuwirken, die zur Bewältigung der Anforderungen der Schule für Blinde bzw. der Schule für Sehbehinderte notwendig sind. In geeigneten Fällen sind die Kinder, so weit möglich, auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für blinde bzw. sehbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens sechs Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa sechs Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als acht Kinder haben. Gruppen für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen sollen aus nicht mehr als fünf Kindern bestehen.

b) Der Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder hat die Aufgabe, gehörlose bzw. schwerhörige Kinder mit den besonderen Methoden der Hörgeschädigtenpädagogik zu fördern und sie auf den Besuch der Schule für Gehörlose bzw. der Schule für Schwerhörige und, so weit möglich, der Grundschule vorzubereiten. Er hat hierbei insbesondere das sprachlose oder spracharme Kind durch die Entwicklung des passiven und aktiven Sprach- und Wortschatzes zu einem angemessenen Gebrauch der Lautsprache zu führen und ist somit im Rahmen der Frühbetreuung ein integrierender Bestandteil der gesamten Gehörlosen- und Schwerhörigenbildung mit dem Auftrag der Erstsprachenbildung. Diese obliegt in erster Linie den mitwirkenden Sonderschullehrern. Der Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder betreut gehörlose Kinder, Kinder mit Hörresten, schwerhörige Kinder und hörende Kinder, die trotz Hörfähigkeit die Sprache auf natürlichem Wege nicht zu erlernen vermögen (zentralsprachgeschädigte Kinder).

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa acht Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als zehn Kinder haben. Gruppen für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen sollen aus nicht mehr als sechs Kindern bestehen.

c) Der Sonderschulkindergarten für geistigbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für geistigbehinderte Kinder hat die Aufgabe, bei geistigbehinderten Kindern die Grundlagen in der Regel für die Bildung und Erziehung in der Schule für Geistigbehinderte zu schaffen. Er hat ferner die Aufgabe, die Erziehungsbemühungen der Eltern angesichts der besonderen Schwierigkeiten zu unterstützen und zu ergänzen, die Kinder entsprechend ihrem speziellen Bedarf systematisch in allen Bereichen ihrer Persönlichkeit zu fördern, ihnen eine ihren Möglichkeiten angemessene Spielgemeinschaft zu bieten und sie auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Dazu gehört auch, den Kindern Freiraum zur persönlichen Gestaltung zu geben und einen Raum der Geborgenheit zu schaffen.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für geistigbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa sechs Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als acht Kinder haben. Die stundenweise Mitwirkung eines Krankengymnasten / Gymnastiklehrers ist vorzusehen.

d) Der Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder hat die Aufgabe, körperbehinderte Kinder zu fördern und sie insbesondere auf den Besuch der Schule für Körperbehinderte vorzubereiten. In geeigneten Fällen sind die Kinder, soweit möglich, auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten. Hierbei hat der Sonderschulkindergarten auf die Förderung der Bewegungsfähigkeit und auf die Funktionsschulung, auf die Erweiterung der Selbstständigkeit, den Aufbau grundlegender Denkstrukturen, auf die Entwicklung der Sinne und des Sprachvermögens sowie auf die Erweiterung der Möglichkeiten zur Eingliederung in die Gruppe hinzuwirken. Er betreut körperbehinderte Kinder ohne Rücksicht auf die Ursache der Körperbehinderung, auch körperbehinderte Kinder mit zusätzlichen Behinderungen, insbesondere körperbehinderte und zugleich geistigbehinderte Kinder.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für körperbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens acht Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von sechs bis acht Kindern betreut werden; bei Kindern mit zusätzlichen Behinderungen, insbesondere bei körperbehinderten und zugleich geistigbehinderten Kindern, soll die Gruppengröße vier bis sechs Kinder betragen. Je Gruppe sind 1,5 Erziehungskräfte erforderlich. Die Mitwirkung von Krankengymnasten ist erforderlich.

e) Der Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder nimmt Kinder auf, bei denen auf Grund ihrer deutlich erkennbaren Entwicklungsverzögerung oder ihrer unzureichenden Lebens- und Erziehungsbedingungen zu erwarten ist, dass sie bei Beginn der Schulpflicht als lernbehindert erscheinen werden. Kinder mit Sprachbehinderungen und Verhaltensstörungen können, sofern regional kein entsprechender Sonderschulkindergarten eingerichtet ist, ebenfalls aufgenommen werden.

Aufgabe des Sonderschulkindergartens für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder ist es, die Kinder in allen Bereichen so gut wie möglich zu fördern und die Eltern bei der Erziehung dieser Kinder zu beraten. Ziel der Förderung ist es, einer späteren Lernbehinderung vorzubeugen oder ihren Schweregrad zu mildern. Im Bedarfsfalle ist die Förderung in der Gruppe durch sprachheilpädagogische Maßnahmen und Bewegungsförderung zu ergänzen. Für jedes Kind wird nach Abschluss einer sechswöchigen Beobachtungsphase ein individueller Förderplan erstellt. Die Förderung in der Gruppe erfolgt nach einem Plan, der jeweils den Förderbedürfnissen der Kinder entsprechend erstellt ist.

Kinder, die so weit gefördert werden können, dass ein erfolgreicher Besuch der Grundschule zu erwarten ist, sollen im Laufe des letzten Jahres vor ihrer Einschulung möglichst einem Kindergarten bzw. einem allgemeinen Schulkindergarten überwiesen werden.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte) Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens 20 Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa zehn Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als 15 Kinder haben.

f) Der Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder hat die Aufgabe, Kinder mit erheblichen Sprachstörungen mit den besonderen Methoden der Sprachheilpädagogik zu fördern und sie insbesondere auf den Besuch der Schule für Sprachbehinderte vorzubereiten. In geeigneten Fällen sind die Kinder, so weit möglich, auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

Leichter sprachbehinderte Kinder werden nicht in den Sonderschulkindergarten aufgenommen. Soweit erforderlich, werden für diese Kinder sprachheilpädagogische Maßnahmen durch die Beratungsstellen an Sonderschulen durchgeführt.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für sprachbehinderte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von zehn Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als 15 Kinder haben.

g) Der Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder

Aufgabe und Arbeit

Der Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder hat die Aufgabe, besonders förderungsbedürftige Kinder zu betreuen und die Eltern bei der Erziehung dieser Kinder zu beraten. Ziel der Förderung ist es, einer drohenden späteren Verhaltensstörung vorzubeugen und vorhandene Verhaltensstörungen nach Möglichkeit abzubauen oder ihren Schweregrad zu mildern.

Für die Aufnahme in einen Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder kommen nur solche förderungsbedürftigen Kinder in Frage, die auf Grund erheblich von der Norm abweichender Verhaltensweisen sonst nicht hinreichend gefördert werden können. Für jedes Kind wird nach Abschluss einer sechswöchigen Beobachtungsphase ein individueller Förderplan erstellt, nach dem auch die Förderung in der Gruppe erfolgt. Kinder, deren Verhalten so weit stabilisiert werden kann, dass ein erfolgreicher Besuch der Grundschule möglich erscheint, sollen noch im Laufe des letzten Jahres vor ihrer Einschulung an einen allgemeinen Schulkindergarten überwiesen werden.

Größe

Ein Sonderschulkindergarten für verhaltensgestörte Kinder kann in der Regel eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass dauernd mindestens zehn Kinder ihn besuchen werden.

Betreuung in Gruppen

Die Kinder sollen in Gruppen von etwa zehn Kindern betreut werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als zwölf Kinder haben.

C. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Einrichtung öffentlicher Schulkindergärten vom 21. August 1967 (K.u.U. 1967, S. 924), geändert durch Bekanntmachung vom 12. August 1971 (K.u.U. 1971, S. 1427), außer Kraft.

¹⁾ Dadurch sind die für die allgemeinen Schulkindergärten geltenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift "Öffentliche Schulkindergärten" vom 24. Juli 1984 mit Wirkung vom 1. August 1991 außer Kraft getreten.